

EUR 200.000.000  
1,750% Euro-Länderschatzanweisung von 2013/2023 (erste Aufstockung)

- ISIN DE 000 A1R01Z7 -

## Emissionsbedingungen

### § 1

- (1) Die 1,750% Euro-Länderschatzanweisung von 2013/2023 (die "**Länderschatzanweisung**") der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Saarlandes, des Landes Schleswig-Holstein und des Freistaats Thüringen (im Folgenden "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.000.000.000  
(in Worten: Euro eine Milliarde),  
nachfolgend "**Ursprungsemission**" genannt, wird mit Wertstellung vom  
17. April 2013 um

EUR 200.000.000  
(in Worten: Euro zweihundert Millionen),  
nachfolgend "**Länderschatzanweisung (erste Aufstockung)**" genannt,

auf insgesamt  
EUR 1.200.000.000  
(in Worten: Euro eine Milliarde zweihundert Millionen)  
aufgestockt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ist in 200.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird ab dem 17. April 2013 rückwirkend zum 31. Januar 2013 mit der ausstehenden Ursprungsemission zusammengefasst, bildet mit dieser eine einheitliche Ausgabe (nachfolgend "**Länderschatzanweisung**" genannt) und ist mit dieser fungibel.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder und die Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main.

- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

## § 2

Die Länderschatzanweisung wird am 31. Januar 2023 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

## § 3

Die Länderschatzanweisung wird vom 31. Januar 2013 (der „Valutierungstag“) (einschließlich) an bis zum 31. Januar 2023 (ausschließlich) mit jährlich 1,750% verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. Januar eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 31. Januar 2014. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA 251).

## § 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit 10/100 des Ganzen (Thüringen), mit jeweils 15/100 des Ganzen (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein).

## § 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Der Freistaat Thüringen übernimmt die Zahlstellenfunktion.

## § 6

Die Länderschatzanweisung ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 VAG deckungsstockfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken (Kategorie 1).

## § 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung betreffen, werden unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

## § 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

## § 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisung unterliegt deutschem Recht.